

Erweiterung Tempo-30-Zone und Einführung Tempo-50-Zone auf den Kantonsstrassen

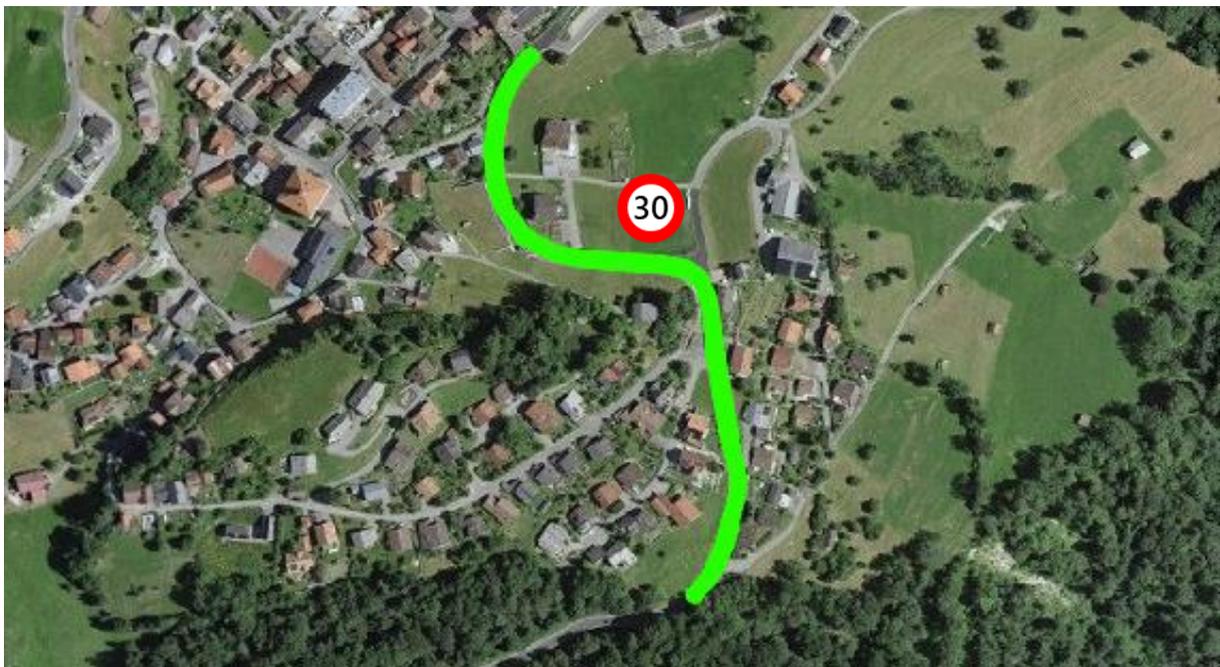
Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf weiteren Strassenabschnitten entspricht einem regelmässig geäusserten Anliegen der Bewohner für mehr Sicherheit der Fussgänger und Velofahrern im Strassenverkehr. Im Jahr 2009 wurde in Seewis Dorf teilweise die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingeführt. Einige Strassen wurden dabei nicht berücksichtigt.

Der Kanton Graubünden hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine Überprüfung der Kantonsstrassen in der Gemeinde Seewis i.P. vorgenommen und dabei Anpassungen betreffend Tempolimit verfügt.

Kantonale Verfügungen

A) Erweiterung der bestehenden Tempo-30-Zone Seewis Dorf

Innerortsbeginn Höhe Abzweigung Ratitschweg



B) Einführung Tempo-30-Zone Seewis-Pardisla und Seewis-Schmitten

ab Höhe Kantonsstrasse Nr. 8 bis zur Gemeindegrenze beim Schmittnerbach



C) Einführung Tempo-50-Zone Seewis-Saldos

Abschnitt Einmündung Rufinärweg bis Höhe Seewiserstrasse 63



D) Einführung Tempo-50-Zone Seewis-Pardisla

Chlusstrasse Abschnitt Einmündung Hochgrichtwaldweg bis Höhe Kantonsstrasse Nr. 8 sowie ab Einmündung Höfliweg in die Seewiserstrasse



Würdigung

Das tiefere Geschwindigkeitsniveau kommt im Speziellen den Schülern und Kindergärtner auf dem Schulweg zu Gute. Ihre Sicherheit wird massiv erhöht. Für die Velofahrer wirkt sich die Reduktion ebenfalls positiv aus, weil sich die Geschwindigkeit zwischen Velofahrern und Motorfahrzeugen angleicht. Zusätzlich sorgt die Einführung der Tempo 30- und 50-Zonen für eine reduzierte Belastung der Anwohner durch Lärm- und Abgasimmissionen, was zur Steigerung der Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität beitragen wird.

Rechtmittel

Gegen die vorliegenden Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Seewis, 1. März 2024, Gemeindevorstand